

KATEGORIE C**1. Klasseneinteilung / Übersicht**

Maßstabsmodelle, exakte Konstruktionen, technischer Installationen und Teile von Schiffen.

Klasse	Klassendefinition	Wettbewerbsziel
C-1	Modelle von Ruder und Segelfahrzeugen	Maximal können 100 Punkte erreicht werden, die von einer Jury verteilt werden Ausgezeichnet wird mit Gold, Silber- und Bronzemedailles. Es wird kein Meistertitel vergeben.
C-2	Modelle von Schiffen mit Motorantrieb.	
C-3 A-D	Modelle von Installationen, Teile von Schiffen, Hafenanlagen, Werftanlagen und Szenarien. Dioramen (ohne Maßstabsbegrenzung)	
C-4 A-D	Miniaturmodelle der Klassen C-1 bis C-3 im Maßstab 1:250 und kleiner. Dioramen werden der Gruppe C-3 A zugeordnet	
C-5	Flaschenschiffe / Bottleships	
C-6	Plastikmodelle	
C-7	Karton und Papiermodelle	

Die genaue Definition der einzelnen Klassen und Gruppen ist in Kapitel 6 ersichtlich.

A Bestimmungen, gültig für alle Klassen**2. Personelle Bestimmungen****2.1 Altersklassen**

Bei NAVIGA Veranstaltungen werden die Wettkämpfer in 2 Altersklassen - Junioren und Senioren- unterschieden.

Die Definition von Junioren steht in den Wettkampfregelein (Allgemeine Bestimmungen) und lautet wie folgt:

Als Junior gilt, wer im Jahr des Wettbewerbes nicht älter als 18 Jahre ist.

2.2 Zugelassene Anzahl Modelle an einem Wettbewerb

Bei Welt- und Kontinentalwettbewerben sind je Landesdachverband folgende maximale Anzahlen von Modellen zugelassen:

C-1	15 Modelle
C-2	15 Modelle
C-3	15 Modelle, verteilt auf C-3 -A, -B, -C, -D
C-4	15 Modelle, verteilt auf C-4 -A, -B, -C,-D
C-5	15 Modelle
C-6	15 Modelle,
C-7	15 Modelle,

TOTAL 95 Modelle pro Landesdachverband
(Junioren und Senioren zusammen)

Pro Teilnehmer sind maximal 3 Schiffe in jeder Klasse zugelassen.

2.3 Proteste

Proteste gegen die Ergebnisse der Bauprüfung sind in der Modellkategorie C nicht zugelassen.

3. Technische und organisatorische Bestimmungen der Bauprüfungen. Gültig für alle Klassen.

1. Der Organisator stelle der Bewertungskommission folgendes zur Verfügung:

- Einen ausreichend von den Teilnehmern und Zuschauern abgetrennten und vor Sonneneinstrahlung und Witterungseinflüssen geschützten Platz oder einen gut beleuchteten Raum mit stabilen Tischen zum Aufstellen der Modelle.
- Einen geschlossenen Raum oder Bereich für die nicht öffentlichen Beratungen der Bauprüfungskommission ein Podium mit 3

nummerierten Tischen für die Mitglieder der Bauprüfungskommission sowie einen Tisch für den Sekretär.

- Drei zweistellige Anzeigetafeln zur Darstellung der Zahlen 0 bis 100 zur Bekanntgabe der Ergebnisse.
 - Eine Lautsprecheranlage.
 - Geeignete Messinstrumente zum Vermessen der Modelle.
 - Genügend Wertungs- und Ergebnislisten gemäß Anhang.
2. Der Veranstalter, die Wettkampfleitung bzw. Jury haben in Absprache mit den Kommissionen dafür Sorge zu tragen, dass genügend Zeit für eine genaue Prüfung der Modelle vorhanden ist, dazu ist insbesondere die Anzahl der zu bewertenden Modelle zu berücksichtigen.
3. Die offiziellen Wertungslisten der Bauprüfungskommission sind vom Sekretär zu führen und vom Leiter der Bauprüfungskommission zu prüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Für jede Klasse, bzw. Gruppe ist eine eigene Wertungsliste zu führen, die folgende Angaben enthalten muss:
- Name, Vorname und Nationalität der drei Mitglieder der Bauprüfungskommission, des Sekretärs und des Hauptschiedsrichters.
 - Name, Vorname und Nationalität jedes Teilnehmers.
 - Genaue Kennzeichnung des Modells (Name und Typ des Originalschiffes oder -anlage).
 - Das Endergebnis der Wertung. (Siehe Anlage 7.4 bis 7.6)
4. Jedes Mitglied der Bauprüfungskommission hat einen Bewertungsbogen zu führen in der die Ergebnisse der Einzel-Bewertungskriterien eingetragen werden. (Anlage 7.1 bis 7.3)

4. Durchführung der Bauprüfung

4.1 Die Bauprüfungskommission

Die Bauprüfungskommission besteht aus:

- Dem Oberschiedsrichter als Leiter der Bauprüfungskommission
- 2 Schiedsrichtern

- dem Sekretär (ohne Stimmrecht)

4.2. Bauprüfung

1. Die Modelle werden getrennt nach Klassen bzw. Gruppen eingeteilt und geprüft. Sie sind so aufzustellen, dass Sie sich gegenseitig nicht verdecken.
2. Vor Beginn aller Bewertungen ist die Klassen- bzw. Gruppenzugehörigkeit aller gemeldeten Modelle durch die Bauprüfungskommissionen zu prüfen.
3. Bei Zweifeln in der Klassen- bzw. Gruppenzuordnung entscheidet der Hauptschiedsrichter über die Zuordnung.
4. Die Bauprüfungskommissionen führen eine nicht öffentliche Beratung, unter der Führung des Hauptschiedsrichters durch. Diese Beratung hat das Ziel, einer einheitlichen Interpretation der Regeln, sowie die Vorgehensweise in einem Zweifelsfall zu vereinbaren. Im Falle einer Unstimmigkeit hat der Hauptschiedsrichter das Entscheidungsrecht.
5. Es ist darauf zu achten, dass beim Messen die Modelle nicht berührt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
6. Nach dieser Beratung prüft die Kommission die Modelle der jeweils zu prüfenden Klasse und verschafft sich einen Überblick über alle zu bewertenden Modelle.
7. Jedes Kommissionsmitglied bewertet, einzeln und unabhängig von den anderen Mitgliedern, die vorgestellten Modelle gemäß den klassenspezifischen Kriterien.
8. Während der Prüfung des Modells muss der Modellbauer (Teilnehmer) oder sein Stellvertreter anwesend sein. Die Mitglieder der Bauprüfungskommission sind berechtigt, Fragen an den Modellbauer (Teilnehmer) oder seinen Stellvertreter zu stellen, die sich auf das vorgestellte Modell und die Bauunterlagen beziehen.

4.3 Maßstab und Konstruktionsunterlagen

1. Die Wahl des Maßstabes ist dem Modellbauer freigestellt.

2. Der Modellbauer (Teilnehmer) muss bei der Registrierung und der Bauprüfung den Messbrief und alle Dokumente nach denen das Modell gebaut wurde, vorlegen. (Anlage 7.7). (Modell, Meldebestätigung)
3. Um das Modell prüfen zu können, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:
 - a) Ein Plan im Maßstab mit: Seitenansicht, Draufsicht, Linien- und Spantenriss, sowie Querschnitt des Originalschiffs.
 - b) Angaben der Länge über alles, Breite, Wasserlinie und Tiefgang des Originals.
 - c) alle Dokumente, Museumsunterlagen, Wertpläne, Bücher, Zeitschriften, Kataloge, inklusive anderen Unterlagen und Fotos des Originals und von Details nach denen das Modell gebaut wurde.
4. Wenn der Modellbauer (Teilnehmer) die Pläne selber erstellt hat, sind die benutzten Informationsquellen genau zu beschreiben. Die Artikel 3a und 3b sind in jedem Fall obligatorisch, ebenfalls Dokumente des Originalschiffs entsprechend 3c.
5. Widersprechen sich in den benutzen Quellen, Literatur, Fotos, Wertpläne die technischen Angaben und Einzelheiten über das Originalschiff, so ist es dem Modellbauer (Teilnehmer) freigestellt, mögliche Varianten oder andere mögliche Quellen zu benutzen. Die Wahl der angewendeten Varianten und Quellenangaben darf nicht mit Punkteabzug belegt werden, wenn Sie einer logischen Ausführung entsprechen.
6. Wenn am Originalschiff später Veränderungen vorgenommen wurden, die nicht den ursprünglichen Wertplänen entsprechen, die aber nachgebaut wurden, so hat der Teilnehmer die Veränderungen mit exakten Quellenangaben nachzuweisen.
7. Werden keine Dokumente vorgelegt, wird nur nach folgenden Kriterien beurteilt: "Ausführung" "Eindruck" und "Umfang" .
8. Werden unvollständige Dokumente vorgelegt, erfolgt entsprechend dem Grad der Unvollständigkeit ein Punkteabzug beim Kriterium Übereinstimmung.

4.4 Bewertung der Modelle

1. Jedes Mitglied der Bauprüfungskommission prüft jedes Modell und notiert sich die von ihm vergebenen Punkte auf dem Bewertungsblatt entsprechend den Bewertungskriterien, (es sind nur ganze Punkte zugelassen). Die Summe der Punkte für die einzelnen Bewertungskriterien ergibt das Ergebnis pro Modell.
2. Wenn alle Mitglieder der Bauprüfungskommission ihre Bewertungen beendet haben, werden die Ergebnisse der Einzelbewertung aller Schiedsrichter vom Sekretär in der Wertungsliste nach Anlage 7.1 bis 7.3 eingetragen.
3. Werden im Bereich von 70 bis 100 Gesamtpunkte bei einem Modell Abweichungen zwischen der höchsten und der niedrigsten Wertung von mehr als 5 Punkten festgestellt, so ist eine nicht öffentliche Beratung der Bauprüfungskommission durchzuführen.
4. Während dieser Beratung müssen die Mitglieder der Bauprüfungskommission ihre Bewertung begründen.
5. Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse für das entsprechende Modell und unter Berücksichtigung der Standpunkte in der Diskussion, hat der Leiter der Bauprüfungskommission einen Mittelwert für die Gesamtpunktzahl für das entsprechende Modell vorzuschlagen. Für den Beschluss des Mittelwertes ist eine Abstimmung erforderlich.
6. Die Schiedsrichter mit den extrem auseinander liegenden Wertungen haben eine neue Bewertung durchzuführen und dürfen dabei höchstens 2 Punkte vom festgelegten Mittelwert nach oben oder nach unten abweichen. Die öffentliche Bewertung kann erst erfolgen, wenn diese Bewertung abgeschlossen ist.
7. Um das Endergebnis für das Modell zu ermitteln, ist der Mittelwert aus den drei Wertungen zu ermitteln. Diese Punktzahl ergibt das Endergebnis.
8. Eine öffentliche Bewertung kann durchgeführt werden. Den Organisatoren ist auch eine andere Bekanntgabe der Ergebnisse möglich. Dazu ist die Zustimmung des Hauptschiedsrichters und des Vertreters der NAVIGA erforderlich. Zur öffentlichen Bewertung haben die Mitglieder der

Bauprüfungskommission an 3 nummerierten Tischen Platz zu nehmen. Der Sekretär ruft jeden Teilnehmer mit seinem Modell auf.

9. Nach Aufruf haben alle Schiedsrichter gleichzeitig ihre Wertung bekannt zu geben. Die Angabe erfolgt optisch durch zweistellige Anzeigetafeln.

Der Sekretär liest die Wertung vor und trägt sie in die Wertungsliste ein. Der Sekretär hat sofort das Endergebnis bekannt zu geben.

4.5 Sonstige Bestimmungen

1. In der Klasse C-1 und C-2 sind nur Vollmodelle zugelassen die alle Teile des Schiffes unter und über der Wasserlinie darstellen.
2. In der Klasse C-3 und C-4 sind auch Wasserlinienmodelle zugelassen, das heißt Modelle, die nur den über Wasser sichtbaren Teil des Schiffes oder der Anlage darstellen.
3. Grundsätzlich werden alle sichtbaren Teile der Modelle bewertet, dazu gehören auch Inneneinrichtungen.
4. Der Bauprüfungskommission ist es freigestellt vergleichbare Modellarbeiten zur Bewertung nebeneinander zu stellen.

4.6 Bauvorschriften

1. Für Wettbewerbe der Kategorie C 1 bis C-7 sind nur Modelle zugelassen, die der Modellbauer (Teilnehmer) selber erbaut hat.
 - 1.1 Gewerblich hergestellte Modelle sind nicht zugelassen. Bei erkannten Verstößen wird das Modell disqualifiziert.
 - 1.2 In der Klasse C-6 sind nur Spritzgussmodelle aus handelsüblichen Baukästen zugelassen (Handelsware).
 - 1.3 In der Klasse C-7 sind nur Modelle aus handelsüblichen Modellbaubogen zugelassen (Handelsware).
2. Das Modell bzw. die Modellanlage darf in der Länge über alles 2500 mm nicht überschreiten, wenn der Maßstab 1:100 oder kleiner ist. Bei Modellanlagen ist die Standfläche auf 2.0 m² begrenzt.

3. Der Baumaßstab ist freigestellt. Es können Meter- oder Zollmasse verwendet werden.
4. Sämtliche Teile oder Baugruppen, die gewerblich oder von anderen als im Messbrief genannten Personen gefertigt wurden, werden nicht gewertet. Sie gelten als nicht vorhanden und sind im Messbrief aufzuführen. Ausgenommen sind Halbzeuge wie: Seile, Ketten, Rohre, Profile, Garne etc.
5. Das Modell ist in einen sauberen und ansprechenden Zustand zur Bauprüfung vorzustellen. Der anstrich sollte dem eines wertneuen Originalschiffes entsprechen. Abweichungen (Tarnanstriche, Alterungen und Gebrauchsspuren entsprechend dem Original) sind erlaubt.
6. In den Klassen C1 bis C5 ist es möglich, Bereiche der Modelle in Naturholz zu belassen. Modelle ohne jeden Farbanstrich werden der Gruppe C-3 D zugeordnet. Knochenschiffe sind verboten.
7. In den Klassen C1-C5 ist es gestattet Bereiche der Modelle in Naturholz zu belassen. Modelle ohne jeden Farbanstrich werden der Gruppe C-3 zugeordnet.
8. Schiffe oder Teile davon aus Knochenschiff oder Elfenbein sind verboten.

4.7 Wertung

1. Im Wettbewerb wird die modellbautechnische Leistung der Teilnehmer von Bauprüfungskommissionen bewertet. Dies geschieht nach den für die Bauprüfung gültigen Regeln. (4.5 bis 4.6)
2. Es sind möglichst drei Bauprüfungskommissionen zu bilden.
 - Eine für die Klassen C-1, C-3
 - Eine für die Klassen C-2, C4 und C-5
 - Eine für die Klassen C-6 und C-7

Sind weniger als 140 Modelle zu bewerten, so reichen zwei Bauprüfungskommissionen aus.

- Eine für die Klassen C-1, C-3, C-4 und C5
- Eine für die Klassen C2, C-6 und C-7

Die Arbeit für die Bauprüfungskommissionen ist möglichst gleichmäßig zu aufzuteilen. Dabei kann die Zuordnung der Klassen zu den einzelnen Kommissionen verändert werden.

3. Die von der Bauprüfungskommission ermittelten Punktzahlen sind endgültige, unanfechtbare Ergebnisse der Bauprüfung. Die Punktzahlen bestimmen die Zuteilung von Gold-, Silber- oder Bronzemedailles.
4. Die Medaillen werden nach Erreichen folgender Punkte verteilt:
 - von 95.00 bis 100.00 Punkte Goldmedaille
 - von 90.00 bis 94.67 Punkte Silbermedaille
 - von 85.00 bis 89.67 Punkte Bronzemedaille
5. Eine Platzierung bzw. eine Auslosung von Plätzen erfolgt nicht. Es werden in den C-Klassen keine Meistertitel vergeben.

4.8 Ergebnisliste

In der Ergebnisliste eines Wettbewerbes ist folgendes aufzuführen:

- Art und Ort der Veranstaltung sowie das Datum.
- Klasse
- Name, Vorname und Land des Teilnehmers
- Name des Modells und dessen Maßstab
- Wertung jedes einzelnen Schiedsrichters
- Gesamtpunkte
- Reihenfolge der Medaillenränge (Gold, Silber, Bronze)
- Name, Nummer und Unterschrift der Schiedsrichter und des Hauptschiedsrichters.

B. Klassenspezifische Bestimmungen und Baubewertung

5. Wettbewerbsbestimmungen der einzelnen Klassen

5.1 Definition der Modelle

Standmodelle sind in einem bestimmten Maßstab gebaute und in der äußeren Form und Farbe vorbildgetreue Modelle existierender, ehemals existierender oder geplanter See- und Binnenfahrzeuge oder Teile davon oder modellgerechte Darstellungen von Hafen- und Werftanlagen, oder Teile davon.

6. Modellklassen

6.1 Klasse C-1 Segelschiffe u.ä., ohne Maschinellen Hauptantrieb.

Alle Arten von Segelschiffen, auch wenn sie einen zusätzlichen maschinellen Antrieb als Hilfskraft besitzen, wenn der Primärtrieb des Schiffes durch Windkraft erfolgt. Ruderschiffe wie: Galeeren, Trieren, Wikingerschiffe, Kleinfahrzeuge wie Ruderboote, Auslegerboote, Gondeln, Einbäume usw. Dabei ist freigestellt, ob die Takelage mit oder ohne Segel ausgeführt wird.

6.2 Klasse C-2 Schiffe mit maschinellm Antrieb.

Modelle von Schiffen und Booten mit ausschließlich maschinellm Antrieb, einschließlich geschleppter oder geschobener Boote, Einrichtungen oder Anlagen. Hierunter fallen auch Fischereifahrzeuge, die mit einem so genannten Stützsegel fischen.

6.3 Klasse C-3 Modelle von Schiffsanlagen oder Schiffsteilen.

Modelle von Schiffsanlagen oder Schiffsteilen, wenn sie als solche in Verbindung mit einer Schiffssektion, einem Deckausschnitt oder Teilen eines Schiffsrumpfes stehen und als endgültig abgeschlossene Modellarbeit anzusehen sind. Hierunter fallen auch Schiffsausrüstungsteile wie Winden, Poller, Boote mit Davitanlagen, Krane, Spillanlagen usw. Schiffsmodelle, szenische Darstellungen, Hafen- und Werftanlagen. Entwicklungsreihen, bestehend aus mindestens drei Modellen oder Modellteilen, Seezeichen, schwimmende Anlagen ohne eigenen Antrieb u.ä. sowie Dioramen.

6.3.1 Gruppe C-3-A Hafen- und Werftanlagen, Docks, Schleusen u.ä. Dioramen (Ohne Maßstabsbegrenzung)

6.3.2 Gruppe C-3-B Naturholzbelassene Schiffe

6.3.3 Gruppe C-3-C Wasserlinien- Modelle

6.3.4 Gruppe C-3-D

Schiffsteile, Schiffsausrüstungen, Quer- und Längsschnitte, Ausschnitte und Entwicklungsreihen von Segel- und Motorschiffen (C1 / C2) im Maßstab bis 1:250, wenn diese aus mindestens drei Modellen bestehen.

6.4 Klasse C-4

Miniaturmodelle
Modelle der Klassen C-1 bis C-3 im Maßstab 1:250 und kleiner.

5.4.1 Gruppe C-4-A

Segelschiffe (analog Klasse C-1)

6.4.2 Gruppe C-4-B

Motorschiffe (analog Klasse C-2)

6.4.3 Gruppe C-4-C

Wasserlinien- Modelle (analog Gruppe C-3 C)

6.4.4 Gruppe C-4-D

Schiffsteile, Schiffsausrüstungen, Quer- und Längsschnitte, Ausschnitte, Entwicklungsreihen von Segel- und Motorschiffen, wenn diese aus mindestens drei Modellen bestehen. (analog Klasse C-3-A bis C-3 D ohne Dioramen)

6.4.5 Bauprüfung der Klassen C-1 bis C-4**Ausführung: (maximal 50 Punkte)**

Bewertung der technischen Ausführung und Qualität des Modells, Genauigkeit der Formen, Aussehen der Oberflächen und der Farbgebung.

Eindruck: (maximal 10 Punkte)

Bewertung des Gesamteindruckes und des Aussehens des Modells.

Umfang: (maximal 20 Punkte)

Bewertung des Gesamtarbeitsumfanges für das Modell. Rekonstruktionen und Ergänzungen sollen positiv berücksichtigt werden. Beachtung zeitaufwendiger Arbeiten unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades.

Übereinstimmung mit den Bauunterlagen: (maximal 20 Punkte)

Es wird die Maßstabgenauigkeit geprüft unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen. Vollständigkeit aller Details, gemäß den

Unterlagen, die dem Modellbauer zur Verfügung standen. Prüfung der richtigen Wahl der Farbtöne und ebenso des natürlichen Eindruckes der nicht lackierten Materialien wie Holz, Metall, Tauwerke, etc.

Folgende Toleranzen sind in den Klassen C-1 bis C-4 zugelassen

Modell - Länge bis: 500 mm 1000 mm 2000 mm 2500 mm darüber
+3 mm +5 mm +8 mm +10 mm +12 mm

Modell - Breite bis: 50 mm 150 mm 300 mm 600 mm darüber
+2 mm +2.5 mm +4 mm +5 mm 6.5 mm

6.5 Klasse C-5 Flaschenschiffe / Bottleships

Alle Schiffsmodelle die in einer Flasche, Ampulle oder Gefäß aus Glas gebaut wurden.

Flaschenschiffe sind Modelle die maßstäblich gebaut sind. Es können Meeres- oder Binnenschiffe sein, die heute noch existieren oder solche die existiert haben oder Teile von Schiffen. Ebenso sind Hafen- und Werftanlagen, oder ganze maritime Szenarien zugelassen.

Die Schiffe und Anlagen müssen in einem Glasbehälter eingebaut sein. Der Behälter kann eine Flasche, eine Ampulle oder ein anderes einteiliges Objekt aus klarem, farblosem Glas sein. Der Behälter darf auch vor dem Einbau der Modelle und Anlagen nicht aus mehreren Teilen bestehen und nachträglich zusammengebaut werden.

Die Modelle können bemalt oder aus natürlichen Materialien bestehen. Die Dekorationen müssen mit dem Modell und der Epoche übereinstimmen.

6.5.1 Bauprüfung der Klasse C-5

Die Konstruktionstechnik, die Qualität der Arbeit und der Schwierigkeitsgrad werden durch die Bauprüfungskommission unter Anwendung folgender Kriterien bewertet:

Ausführung (maximal 50 Punkte)

Ausführung der Modelle und Anlagen, Qualität des Farbauftrages und des Zusammenbaues.

Schwierigkeitsgrad (maximal 20 Punkte)

Schwierigkeit der angewendeten Konstruktionstechnik in Bezug auf die Form des Behälters und des Durchmessers der Öffnung, ebenso auf die Anzahl der Schiffe und des Umfanges der Dekoration. Schwierigkeitsgrad auf Grund der vorliegenden Dokumentationen.

Realität (maximal 20 Punkte)

Optisch richtiger Eindruck der Gesamtdarstellung und der künstlerischen Gestaltung. Wahl der Farben und der verschiedenen Materialien. Ausnutzung des vorhandenen Raumes.

Dokumentation (maximal 10 Punkte)

Bewertung der vom Modellbauer (Teilnehmer) vorgelegten Dokumentation über das oder die Schiffe, die Dekoration und der Arbeitstechnik beim der Installation der Modelle in den Behälter inklusive der Notizen und persönlichen Studien (Skizzen).

6.6 Klasse C-6 Plastikmodelle

Plastikmodelle sind Spritzguss Kunststoffmodelle aus handelsüblichen Baukästen (Handelsware PP-PVC- PE u.ä.) Die Modelle sind entsprechend der Bauanleitung zu erstellen. Gussnähte und Fabrikationsrückstände sind zu entfernen. Für die Takelage kann Fremdmaterial verwendet werden.

Zur Verfeinerung des Modells dürfen jegliche Veränderungen unter Verwendung anderer Materialien vorgenommen werden. Die Merkmale eines Plastikmodells (Rumpf, Aufbauten u.ä.) müssen aber erhalten bleiben. Werden Ergänzungen vorgenommen, sind diese durch Originalunterlagen und/oder Fotos zu belegen.

6.6.2 Bauprüfung der Klasse C-6**Ausführung (maximal 50 Punkte)**

Einschätzung der modellbautechnischen Qualität. Qualität der Verarbeitung des Materials (Klebestellen), Dekoration , Sauberkeit der Oberflächen und des Farbauftrages.

Eindruck (maximal 20 Punkte)

Bewertung der äußeren Sauberkeit des Modells und seiner Wirkung. Behandlung der Klebestellen und - Nähte, Darstellung der Einzelheiten und Takelage sowie Wirkung der Farbgebung.

Umfang (maximal 20 Punkte)

Bewertung des Gesamtarbeitsumfanges für das Modell. Rekonstruktionen und Ergänzungen sind positiv zu berücksichtigen. Beachtung zeitaufwendiger Arbeiten bedingt durch den Schwierigkeitsgrad, sowie von Ergänzungen nach zusätzlichen Unterlagen.

Übereinstimmung (maximal 10 Punkte)

Vollständigkeit aller Details nach den Unterlagen (Kopien der Bauanleitungen, Literatur, Dokumente usw.) die dem Modellbauer zur Verfügung standen. Prüfung der richtigen Wahl der Farbtöne bei zusätzlich aufgetragenen Farben. Aussehen von Hölzern, Metallen, Geweben und Tauwerk bei zusätzlich verwendeten Materialien. Toleranzen bei der Modelllänge und Modellbreite werden nicht gewertet.

6.7 Klasse C-7 Karton- und Papiermodelle

Modelle aus Karton (Papier schwerer als 80g / m²) oder Papier die nach handelsüblichen Baubögen (Handelsware) erstellt werden. Schnittkanten dürfen eingefärbt werden. Zur Verfeinerung des Modells dürfen jegliche Veränderungen unter Verwendung anderer Materialien vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind die Bauunterlagen beizufügen. Die Merkmale eines Kartonmodells (sichtbare Einzelteile des Rumpfes und der Aufbauten entsprechend dem Baubogen) müssen aber erhalten bleiben. Ebenso ist eine neue Lackierung des Modells nicht erlaubt. Werden Ergänzungen vorgenommen, sind diese durch Originalunterlagen und/oder Fotos zu belegen. Ändern des Maßstabes ist erlaubt, eine Kopie des Originals muss aber vorliegen.

6.7.3 Bauprüfung Klasse C-7**Ausführung (max. 50 Punkte)**

Einschätzung der modellbautechnischen Qualität, Exaktheit der Formen und Oberflächen sowie Behandlung der Schnittkanten und verwendeten Fremdmaterialien.

Eindruck (max. 10 Punkte)

Bewertung der äußeren Sauberkeit des Modells und seiner Wirkung.
Einfärbung Behandlung der Schnittkanten und Darstellung der Takelage.

Umfang (max. 20 Punkte)

Bewertung des Gesamtarbeitsumfanges für das Modell. Rekonstruktionen und Ergänzungen werden in der Klasse C-7-B positiv berücksichtigt. Beachtung zeitaufwendiger Arbeiten bedingt durch den Schwierigkeitsgrad, sowie von Ergänzungen nach zusätzlichen Unterlagen.

Übereinstimmung (max. 20 Punkte)

Vollständigkeit aller Details nach den Unterlagen (Kopien der Baubögen, Bauanleitungen Literatur, Dokumente usw.) die dem Modellbauer zur Verfügung standen. Prüfung der richtigen Farbtöne bei zusätzlich aufgebrauchten Farben. Aussehen von Hölzern, Metallen, Geweben und Tauwerk bei zusätzlich verwendeten Materialien. Toleranzen bei der Modelllänge und Modellbreite werden nicht gewertet.